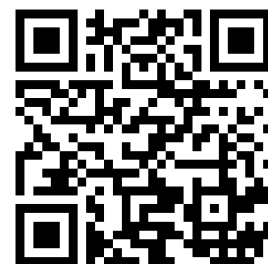


Musterklage des DAeC e.V. abgewiesen

im November 2020 hatte das Verwaltungsgericht die Klage des DAeC gegen die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Beiträgen nach TKG und EMVG abgewiesen. Alle, die einen Widerspruch eingelegt hatten, sollten nun ihren Widerspruch zurücknehmen. Geschieht das nicht, ist die BNetzA von Amts wegen gezwungen, diesen **kostenpflichtig** zu bearbeiten.

Viele Vereine, die Widerspruch eingelegt hatten, erhalten derzeit Post von der BNetzA. Dem Schreiben ist ein Antwortformular beigelegt, mit dem der Widerspruch zurückgenommen werden kann.

Weitere Infos hier: <https://www.daec.de/service/musterverfahren/>



Auszug aus o.a. Website:

06.11.2020 - VERWALTUNGSGERICHT HAT ENTSCHIEDEN

Mit dem jetzt vorliegenden Urteil hat das Verwaltungsgericht über die Klage des DAeC gegen die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Beiträgen nach TKG und EMVG entschieden. Das VG hat die Klage abgewiesen.

Damit endet ein seit 2009 bestehender über die Rechtmäßigkeit der Beiträge nach dem „Telekommunikationsgesetz“ (TKG) und dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG).

Mit dem Urteil sind die Richter des VG der Argumentation der BNetzA gefolgt, die im Wesentlichen darin bestand, dass gesetzlich geforderte Beiträge die Vergütung für ein Privileg, in unserem Fall das Privileg für die Nutzung einer Flugfunkstation, darstellen. Dabei ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die Funkstation durch den Nutzer verwendet wird.

Die erhobenen Beiträge dienen ausschließlich der Kostendeckung für die Leistungen der BNetzA zur Sicherstellung des ungestörten Funkverkehrs.

Die vom DAeC eingeforderte Berücksichtigung der Frequenznutzung für die Erhebung der Beiträge, die zumindest bis zum Jahr 2011 auch gesetzlich verankert war, spielte in der Urteilsbegründung nur eine untergeordnete Rolle.

Durch das VG Köln wurde eine Berufung nicht zugelassen. Das Urteil kann unter dem Aktenzeichen 14 K 729/09 nachgelesen werden.

All jene, die in den letzten Jahren, den Empfehlungen des DAeC folgend, wirksamen Widerspruch eingelegt haben, können sich dennoch über eine - wenn auch nicht vollständige - Erstattung der seit 2009 geleisteten Beiträge freuen.

Die BNetzA wird Ihnen die Erstattung der Differenz auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) anbieten und vorschlagen, die Widersprüche kostenfrei zurückzunehmen.

SIE MÜSSEN DAFÜR NICHT SELBST TÄTIG WERDEN, DIE BNETZA SCHREIBT VON SICH AUS ALLE WIDERSPRUCHSFÜHRER AN.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass das nur für jene gilt, die wirksamen Widerspruch gegen die jeweiligen Beiträge eingelegt haben (fristgemäß und geforderte Beiträge bezahlt).

Wir empfehlen, nach dem Eingang des Schreibens der BNetzA den Widerspruch auf der Grundlage des Urteils zurück zu nehmen. Wenn Sie das nicht tun, ist die BNetzA von Amts wegen gezwungen, diesen kostenpflichtig zu bearbeiten.

Bitte sehen Sie von Anfragen an die BNetzA über zeitliche Abläufe ab. Die Kollegen müssen erst die internen Verfahren erstellen und werden von sich aus tätig.

Duisburg, 05.03.2021



Boris Langanke
Geschäftsführer
AEROCLUB | NRW e.V.